MASSTAB 1:1.000

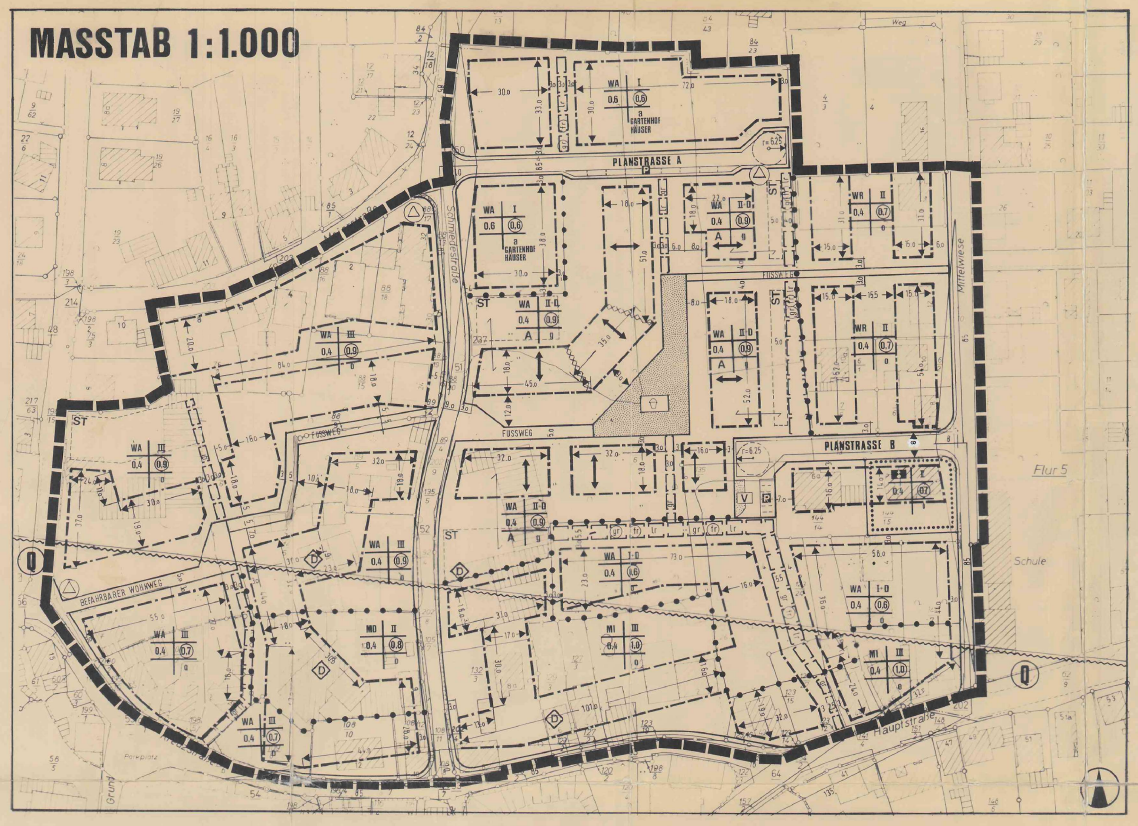

PLANZEICHENERKLÄRUNG

NUTZUNGSSCHABLONE

A B C D E F

- A ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- B ZAHL DER VOLLGESCHOSSE - Z
- C GRUNDFLÄCHENZAHL - GRZ
- D GESCHOSSFLÄCHENZAHL - GFZ
- E HINWEIS AUF TEXTLICHE FESTSETZUNGEN MIT ÖRTLICH BESCHRÄNKTEM GELTUNGSBEREICH
- F BAUWEISE

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- REINES WOHNGEBIET - WR
- ALLGEMEINES WOHNGEBIET - WA
- DORFGEBIET - MD
- MISCHGEBIET - MI
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER BAULICHER NUTZUNGSARTEN

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- III — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE - Z ROM. ZIFFER - HÖCHSTGRENZE
- II+D — III GESCHOSSE ZULÄSSIG, WOBEI DAS III. GESCHOSS EIN DACHGESCHOSS IST (S 4.0)
- 0,4 — GRUNDFLÄCHENZAHL - GRZ
- 0,8 — GESCHOSSFLÄCHENZAHL - GFZ
- ABGRENZUNG DES MASSES DER BAULICHEN NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES

BAUWEISE

- o — OFFENE BAUWEISE
- g — GESCHLOSSENE BAUWEISE
- a — ABWEICHENDE BAUWEISE GARTENHOFHÄUSER

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÖCKSFLÄCHE

- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÖCKSFLÄCHE
- BAUGRENZE

BAUGRUNDSTÖCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF

- KIRCHE

FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN SOWIE EINFAHRTEN

- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN
- ST — STELLPLATZANLAGE

ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- P — PARKFLÄCHE
- V — VERKEHRSGRÜN

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN

- KINDERSPIELPLATZ

MIT GEH-, FAHR- ODER LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN

- ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- gr — MIT GEHRECHT ZUGUNSTEN DER ALLGEMEINHEIT ZU BELASTENDE FLÄCHE
- (gr) — MIT GEHRECHT ZUGUNSTEN DER ANLIEGER ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- (fr) — MIT FAHRRECHT ZUGUNSTEN DER ANLIEGER ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- lr — MIT LEITUNGSRECHT ZUGUNSTEN DER VERSORGUNGSTRÄGER ZU BELASTENDE FLÄCHE

GELTUNGSBEREICH

- RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES

STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

- HAUPTFIRSTRICHTUNG (S.3.1)
- BEGRENZUNG FÜR DIE HAUPTFIRSTRICHTUNG INNERHALB EINER BAUFLÄCHE

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- SICHTDREIECKE

KENNZEICHNUNG UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- D — BAUDENKMAL
- Q — QUELLSCHUTZGEBIET
- UMFORMERSTATION

DARSTELLUNGEN UND HINWEISE OHNE RECHTSCHARAKTER

- FAHRBAHN
- FUSSWEG
- DEN ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÖCKSFLÄCHEN ZUGEORDNETE STELLPLATZANLAGEN

REGELQUERSCHNITTE

PLANSTRASSE A

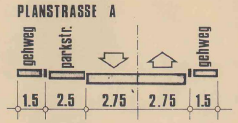

PLANSTRASSE B

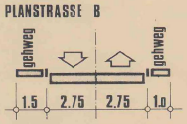

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1.0 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

1.1 ALLGEMEINE WOHNGEBIETE § 4 BauNVO
AUSNAHMEN NACH § 4 ABS. 3 NR. 3 - 6 BauNVO SIND GEMÄSS §1 ABS.5 BauNVO NICHT ZULÄSSIG.

1.2 DORFGEBIET § 5 BauNVO
IM DORFGEBIET SIND NACH § 5 ABS. 3 BauNVO NUR DIE IN § 5 ABS. 2 NR.1, 2, 3, 5, 7 UND 8 GENANNTEN NUTZUNGSARTEN ZULÄSSIG.

2.0 STELLPLÄTZE UND GARAGEN

2.1 IN DEN MIT (A) GEKENNZEICHNETEN FLÄCHEN SIND STELLPLÄTZE NUR AUF DEN HIERFÜR FESTGESETZTEN FLÄCHEN ZULÄSSIG. WERDEN DARÜBERHINAUS STELLPLÄTZE ERFORDERLICH, SO SIND SIE ALS ERWEITERUNG DER FESTGESETZTEN STELLPLATZANLAGEN ANZUORDNEN.

A

2.2 NACH § 12 BauNVO SIND GARAGEN AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN NICHT ZULÄSSIG.

3.0 STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

3.1 IN DEN MIT (A) GEKENNZEICHNETEN FLÄCHEN SIND DIE HAUPTFIRSTRICHTUNGEN DER BAULICHEN ANLAGEN GEMÄSS §9 ABS.1 NR.2 BBauG ENTSPRECHEND DEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES ANZUORDNEN.

A

3.2 IN DEN ÜBERGANGSBEREICHEN DER FESTGESETZTEN HAUPTFIRSTRICHTUNGEN SIND ABWEICHUNGEN ZULÄSSIG. UNTERGEORDNETE NEBENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN NACH § 14 ABS.1 BauNVO SIND VON DER TEXTLICHEN FESTSETZUNG TZ 3.1 NICHT BETROFFEN.

4.0 GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

GEMÄSS §9 ABS.4 BBauG SIND NACH § 56 NBauO IN DEN MIT (A) GEKENNZEICHNETEN BEREICHEN NUR SATTELDÄCHER MIT EINER DACHNEIGUNG ZWISCHEN 40° UND 50° ZULÄSSIG.

A

5.0 SICHTDREIECKE

SICHTDREIECKE SIND IN MEHR ALS 0,8 m ÜBER DER FAHRBAHNOBERKANTE VON JEDER SICHTBEHINDERUNG FREIZUHALTEN.

VERFAHRENSVERMERKE

VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERKE

KARTENGRUNDLAGE : FLURKARTENWERK

ERLAUBNISVERMERK: VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS FÜR DIE GEMEINDE BAD NENNDORF

ERTEILT DURCH
DAS KATASTERAMT : RINTELN
AM : 12.12.1979 AZ.: VA 332/79

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 16. 10. 1979). SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER IN DEN BILDENDEN GRUNDSTÖCKSGRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

RINTELN
DEN 31. Juli 1980 (L.S.)
Vermessungsdirektor

DER RAT DER GEM. BAD NENNDORF HAT IN SEINER SITZUNG AM 13.7.1976 die AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN. DER BESCHLUSS WURDE GEMÄSS § 2 ABS.1 DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) AM 5. und 10.11.1976 NACH § 20 DER HAUPTSATZUNG BEKANNTGEMACHT.

BAD NENNDORF
DEN 9.7.1980 GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEM. BAD NENNDORF HAT IN SEINER SITZUNG AM 17.12.1979 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES ZUGESTIMMT UND SEINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN GEMÄSS § 2 a ABS. 6 BBauG AM 2. und 5.2.1980 ORTSÜBLICH NACH § 20 DER HAUPTSATZUNG BEKANNTGEMACHT.
DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES HAT MIT BEGRÜNDUNG VOM 13.2.1980 BIS 13.3.1980 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

BAD NENNDORF
DEN 9.7.1980 GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEM. BAD NENNDORF HAT DEN BEBAUUNGSPLAN IN SEINER SITZUNG AM 25.6.1980 NACH PRÜFUNG DER FRISTGEMÄSS VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 10 BBauG ~~SATZUNG~~ BESCHLOSSEN.

BAD NENNDORF
DEN 9.7.1980 BÜRGERMEISTER
GEMEINDEDIREKTOR

DER VOM RAT DER GEM. BAD NENNDORF IN DER SITZUNG VOM 25.06.80 BESCHLOSSENE BEBAUUNGSPLAN WIRD HIERMIT GEMÄSS § 11 BBauG ~~NACH MASSGABE DER VERFÜGUNG~~ 309.B-21102.2.22-57/7215 ~~VOM HEUTIGEN TAGE~~ mit Maßgabe GENEHMIGT.

HANNOVER
DEN 08.10.1980 BEZIRKSREGIERUNG HANNOVER
IM AUFTRAGE:
Eckert

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN EINGESEHEN WERDEN KANN, SIND AM 4.2.81 ORTSÜBLICH IM AMTLICHEN VERKÜNDUNGSBLATT DER BEZIRKSREGIERUNG HANNOVER * - ~~DES LANDKREISES~~* BEKANNTGEMACHT WORDEN.

DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT DER BEKANNTMACHUNG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

BAD NENNDORF
DEN 19.2.81 (L.S.)

GEMEINDE BAD NENNDORF

KREIS SCHAUMBURG REGIERUNGSBEZIRK HANNOVER

BEBAUUNGSPLAN NR.22 IM DORFE

LAGEPLAN M 1:25 000

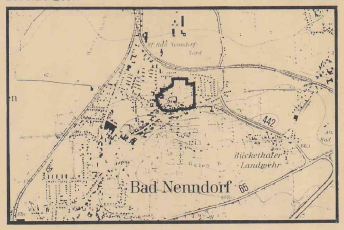

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE AUSGEARBEITET VON

PLANUNGSGEMEINSCHAFT
PETERSEN-REINELT DIPLING **P&R**
PARISERSTRASSE 44 1000 BERLIN 15 TEL 030 883 24 74

BENNO WEGNER
INGENIEUR FÜR HOCHBAU GRAD.
FREISCHAFFENDER ARCHITEKT
3052 BAD NENNDORF
Hans-Sachs-Straße 28 Telefon 05723 8222

BERLIN / BAD NENNDORF, 6. 5. 1976

DAT	GEZ	GEPR	GEA	V-STAND	ÄNDERUNGEN
12.07 weg 19.08 bel					
10/78			sch	2a (6)	gem. Drucksache 6 4/77
10/79		REI	AS		
9/80	ST	REI		2a (6)	